

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 272

B e r i c h t

des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 65), mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (Zahl 15 - 49) (Beilage 272).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am Dienstag, dem 23. Mai 1989, abschließend beraten, nachdem dieser auf der Tagesordnung seiner 6. Sitzung, am 13. Juni 1988, 7. Sitzung, am 13. Oktober 1988, und 13. Sitzung, am 30. März 1989, stand, wobei jeweils einstimmig beschlossen wurde, die Behandlung zwecks Durchführung von Parteiengesprächen zurückzustellen.

Landtagsabgeordneter Grath wurde in der 6. Sitzung, am 13. Juni 1988, zum Berichterstatter gewählt.

Der Berichterstatter stellte im Rahmen seines Berichtes einen Abänderungsantrag zu § 22 Abs. 2 der Regierungsvorlage sowie einen Ergänzungsantrag, wonach ein neuer Art. III dem Gesetzentwurf angefügt werden soll. Ebenso beantragt der Berichterstatter, eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Erläuterungen.

Abschließend stellte er den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der Regierungsvorlage mit der von ihm beantragten Abänderung und Ergänzung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Dr. Rauter und Frasz wurde der Antrag des Berichterstatters mehrheitlich, mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ, angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) mit nachstehender Änderung und Ergänzung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Im Artikel I hat die Ziffer 2. zu lauten:

"2. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Absatz 1 findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung, wenn

- a) der Gemeindebeamte Leiter eines Gemeindeamtes oder des Amtes eines Gemeindeverbandes ist,
- b) der Gemeindebeamte eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 28 Jahren aufweist und
- c) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und Leistungen des Gemeindebeamten und den Umfang der Gemeindegeschäfte die Übernahme dieses Mehraufwandes bewilligt."

Nach dem Artikel II ist ein neuer Artikel III anzufügen, der zu lauten hat:

"Artikel III

Abweichend von § 4 Abs. 4 finden auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. e vorsehen, auf Gemeindebeamte unter der Voraussetzung, daß die Anstellung als Gemeindebeamter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, und mit der Maßgabe, daß der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zurückgelegt hat, Anwendung."

Die Erläuterungen zu Artikel I Ziffer 2. haben zu lauten:

"Zu Art. I Z. 2:

Nach der derzeitigen Rechtslage darf die Landesregierung die Übernahme des mit der Beförderung eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII verbundenen Pensionsmehraufwandes nur dann bewilligen,

wenn die Zahl dieser Bewilligungen den zehnten Teil der Zahl der von leitenden Gemeindebeamten besetzten Dienstposten nicht überschreitet. Um eine Gleichbehandlung der Gemeindebeamten mit den Landesbeamten zu erreichen, soll die starre Begrenzung von Dienstklasse VII-Planstellen im Gemeindebereich aufgehoben und auf diese Weise der Landesregierung ermöglicht werden, von den Gemeindeamtsleitern annähernd jenen Prozentsatz in die Dienstklasse VII zu befördern, der bei vergleichbaren Landesbediensteten befördert wird. Bei Beachtung der Beförderungspraxis im Landesbereich wird mit einer nur geringfügigen Zunahme der Zahl der VII-Posten im Gemeindebereich zu rechnen sein."

Die Erläuterungen zu Artikel III haben zu lauten:

"Zu Art. III:

Nach der derzeitigen Rechtslage finden auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses der Vollmatura vorsehen, auf Gemeindebeamte keine Anwendungen.

Es soll nun - in Anlehnung an die Bestimmungen in der Anlage 1 Z. 2. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - die Möglichkeit geschaffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch mit erfolgreich abgelegter Beamten-Aufstiegsprüfung zum Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe B ernannt zu werden."

Eisenstadt, am 23. Mai 1989

Der Berichterstatter:
Grath eh.

Der Obmann:
Grath eh.